

## „GoBD“ Änderung aufgrund verschiedener ges. Änderungen

„GoBD“ oftmals das „Zauberwort“ in steuerlichen Außenprüfungen bei der Frage:

<i>Zuschätzung:</i> <b>ja</b> oder <b>nein</b>
--

„GoBD“ ist das Kürzel für

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Das Editorial 8-2025 informiert Sie über die aktuelle Entwicklung zu diesen Grundsätzen. Der Grund liegt insbesondere in der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 1. Januar 2025, der an verschiedenen Stellen bei den „GoBD's“ Änderungsbedarf ergibt.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

### Entwicklung:

Die „GoBD“ wurden erstmals mit BMF-Schreiben vom 28. November 2019 (BStBl I S. 1269) in Kraft gesetzt. Letztmals wurden diese Grundsätze durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024 (BStBl I S. 374) geändert. Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurden die „GoBD“ mit BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025 (GZ: IVD2 - S 0316/00128/005/088) erneut geändert.

### Begriffliche Änderungen

Durch das aktuelle Schreiben werden die bisherigen Begriffe wie „Meldungen“ durch „Datensätze“ ergänzt und das Wort „XML-File“ durch die Wörter „XML-Datei, strukturierter Teil einer E-Rechnung“ ersetzt.

### Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Mit der präziseren und technisch korrekten Terminologie „Datensatz“ wird klarer definiert (strukturierter Datenblock) im Gegensatz zur allgemeinen „Meldung“. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich um maschinell verarbeitbare Einheitendaten handelt.

Dies hängt mit Sicherheit mit der E-Rechnungspflicht und Datenverarbeitung zusammen, da seit dem 1. Januar 2025 für die E-Rechnung im B2B-Bereich ein strukturiertes XML-Format nach EN 16931 (wie XRechnung oder ZUGFeRD) erforderlich ist.

Reine PDFs gelten nicht mehr als E-Rechnung

Des Weiteren wird die Speicherung und Verarbeitung strukturierter Daten gegenüber bildhaften Darstellungen rechtssicher gestellt.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Wortersetzung in diesem BMF-Schreiben dem Ziel dient, Klarheit und Rechtssicherheit bei der Nutzung von E-Rechnungen und deren strukturierter Daten zu schaffen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nur der XML-Datenteil als Grundlage steuerrelevanter Vorgänge zählt – nicht der sichtbare, bildhafte PDF-Anteil.

Eine weitere Änderung ist relevant für die zukünftige Behandlung von bestimmten „Belegen“. Die bisherigen Wörter „Kontoauszüge in PDF oder Papier“ werden durch die Wörter „Dateien im PDF-Format oder papierhaften Belegen“ und das Wort „Kontoumsatzdaten“ wird durch das Wort „Dateien“ ersetzt.

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Das die allgemeine Formulierung (Kontoauszug) ersetzt wird, sollen wohl mehr Fälle (z. B. elektronische Zahlungsdaten) erfasst werden.

Gleiches gilt beim Tausch von „Kontoumsatzdaten“ durch „Dateien“. Die ist m. E. eine bewusste Verallgemeinerung, um auch strukturierte Formate wie CAMT.053, MT940 oder CSV damit zu erfassen.

**FAZIT:** Der Gesetzgeber versucht alles, um der Vielfalt digitaler Formate gerecht zu werden. Doch wie die praktische Umsetzung erfolgen soll bleibt unklar.

Was muss gespeichert, visualisiert, geprüft und dokumentiert werden – diese Frage bleibt unbeantwortet.

Ein positives Moment stellt m. E. die folgende Änderung dar:

„Bei Einsatz eines Fakturierungsprogramms muss unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen keine bildhafte Kopie der Ausgangsrechnung (z. B. in Form einer PDF-Datei oder des PDF-Teils eines hybriden Rechnungsformats) ab Erstellung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, wenn jederzeit auf Anforderung ein inhaltlich identisches Mehrstück der Ausgangsrechnung erstellt werden kann.“

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Wenn Ihre Rechnungssoftware GoBD-konform Daten speichert und Rechnungen jederzeit identisch erzeugen kann, muss keine PDF-Kopie jeder Rechnung mehr archivieren werden, wenn die Reproduzierbarkeit jederzeit gewährleisten ist.

Die folgende Änderung bedeutet eine wichtige Erleichterung für Unternehmen im digitalen Beleg austausch.

„Werden Buchungsbelege, Handels- oder Geschäftsbriefe in Form eines strukturierten Datensatzes (bspw. als E-Rechnungen) empfangen, bedarf es abweichend zu § 147 Absatz 2 Nr. 1 AO keiner bildlichen, sondern nur einer inhaltlichen Übereinstimmung.“

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Wenn Sie z. B. eine E-Rechnung im XML-Format erhalten (also strukturiert, maschinenlesbar), dann genügt es, diese strukturierte Datei aufzubewahren – also auch ohne PDF oder Bilddatei.

Das bedeutet keine Pflicht mehr zur bildhaften Darstellung (PDF oder Scan), wenn der strukturierte Datensatz inhaltlich korrekt und unverändert gespeichert ist. Es reicht, wenn die Datei die notwendigen steuerlichen Inhalte (z. B. Leistung, Betrag, Steuersatz, Empfänger etc.) enthält.

Bei E-Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne wird Klarheit geschaffen wie folgt:

Bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG ist es ausreichend, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke).“

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Man darf bei hybriden E-Rechnungen den PDF-Teil weglassen, wenn der strukturierte XML-Teil vollständig und steuerlich ausreichend ist. Sobald das PDF jedoch zusätzliche steuerlich relevante Informationen enthält, muss auch dieses mitarchiviert werden.

Die nächste Änderung bezieht sich auf elektronische Zahlungsbelege – insbesondere automatisch erzeugte Zahlungsnachweise von Zahlungsdienstleistern (z. B. PayPal, SumUp, Zettle, Stripe, Klarna etc.).

„Nicht aufbewahrungspflichtig ist auch der zur Dokumentation der technischen Abwicklung einer elektronischen Zahlung erzeugte Nachweis eines Zahlungsabwicklungsdienstes, sofern dieser nicht als Buchungsbeleg verwendet wird oder die einzige Form der Abrechnung mit dem Zahlungsabwicklungsdienst darstellt oder nur mit ihm eine eindeutige Abgrenzung zwischen baren und unbaren Geschäftsvorfällen in der Kassenbuchführung gewährleistet ist.“

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Technische Zahlungsbelege müssen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie Buchungsgrundlage, alleinige Abrechnung, oder notwendig für die Trennung von bar/unbar sind. Ansonsten sind sie nicht aufbewahrungspflichtig, was unnötige Archivierung reduziert.

Zu guter Letzt geht das BMF-Schreiben in seinem Änderungskatalog auf die eingehenden elektronischen Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege ein.

„Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen im XML-Format oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat).

Eine Umwandlung (Konvertierung) in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Erfolgt eine Anreicherung der Bildinformationen, z. B. durch OCR (Beispiel: Erzeugung einer volltextrecherchierbaren PDF-Datei im Erfassungsprozess), sind die dadurch gewonnenen Informationen nach Verifikation und Korrektur ebenfalls aufzubewahren.

Bei E-Rechnungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG ist es ausreichend, wenn der strukturierte Teil aufbewahrt wird und insbesondere die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine zusätzliche Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer E-Rechnung ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen).“

Anmerkungen:

Was will der Gesetzgeber damit erreichen?

Unternehmen müssen elektronische Belege im Originalformat aufbewahren, dürfen nur unter dokumentierten Voraussetzungen konvertieren und müssen durch OCR angereicherte oder strukturierte Dateien vollständig archivieren. Besonders bei E-Rechnungen genügt der strukturierte Teil, außer das menschenlesbare PDF enthält steuerlich relevante Zusatzinformationen.

Beraterhinweis:

*Bei Betriebsprüfungen besteht bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Verwerfung der Buchführung, wenn z. B. E-Rechnungen nur als PDF gespeichert sind, empfangene MSG-Dateien nicht im Originalformat aufbewahrt sind oder OCR-Daten gelöscht werden, die für Suchfunktionen relevant sind.*

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Wechselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Wechselbaum  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©